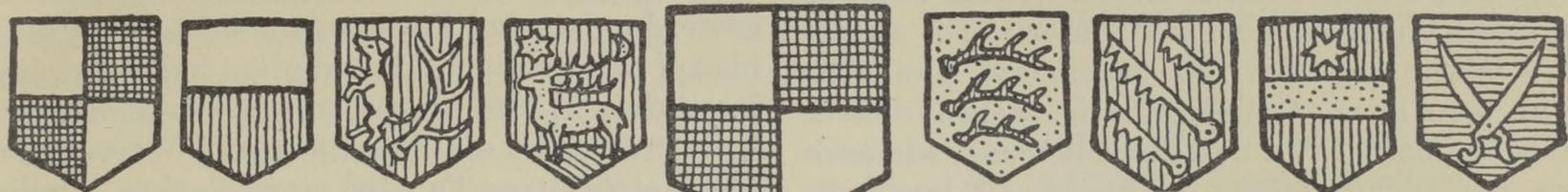


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN-
ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 3

Hechingen, 15. März 1937

6. JAHRGANG

Aus der Geschichte der Waldungen der früheren Grafschaft Zollern

Von F. Gäbler-Thanheim

Das heute besonders betonte Streben, aus der geschichtlichen Vergangenheit, ihren Kräften und ihren Wirkungen Erkenntnisse für die Planung der Gegenwart und Zukunft zu schöpfen, ist nicht nur auf allgemeinpolitischem Gebiete berechtigt, es hat auch seinen Wert für die speziellen Wirtschaftsgebiete, ganz besonders aber auch für die Forstwirtschaft.

Ursprünglich hatte der Wald als Erzeugungsquelle für den Rohstoff Holz nur eine geringe Bedeutung. Er stand der Erweiterung des landwirtschaftlichen Lebensraumes hindernd im Wege und mußte zeitweise eine starke Einschränkung seiner Bestockungsfläche hinnehmen. Lange Zeit stand die Holzzucht mit Jagd und Weide erst in dritter Linie des menschlichen Interesses. Fortschreitende Kultur und Bevölkerungszunahme, vor allem aber auch die voranschreitende Verkehrstechnik waren es, die dem Wald zu einer immer mehr wachsenden Bedeutung verhalfen.

Es wird nun interessieren, welche Arten von Waldungen wir vom Gesichtspunkte des Eigentumsrechtes aus haben. Da steht an erster Stelle der Gemeindewald, herausgewachsen aus dem Gemeinschaftseigentum der Markgenossenschaften.

Aus dem Gemeindewald wuchs der Bürgerwald heraus, als Gemeinschaftseigentum einer wirtschaftlich und politisch bevorrechteten Oberschicht. Meistens bildete sich dieser Bürgerwald wieder zurück zum eigentlichen Gemeindewald, weil von den Einnahmen aus dem Gemeindewald die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung als Organ der

Gesamtgemeinde gewohnheitsmäßig bestritten wurden, und die Bürger lediglich einen Teil des Ertrages noch zu beanspruchen haben.

Die Waldungen der heutigen Standesherrschaften sind teilweise herausgewachsen aus den ehemaligen Gemeinschaftswaldungen von der Zeit der Entwicklung des Privateigentums ab, zumeist als Ergebnis bürgerlicher Rechtsvorgänge wie Kauf, Tausch, Erbe u. s. w., vielfach auch aus Neuaufforstungen, und aus den Hoheitsrechten der ehemaligen Landesfürsten.

Die Stiftungs-, Pfarr- und sogenannte Heiligenwälder sind teilweise auf fromme Stiftungen und Zuwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Träger kirchlicher Ämter zurückzuführen. Ferner auch zum Unterhalt gemeinnütziger Anstalten.

Einen großen Raum nehmen auch jene kleinen und kleinsten Waldparzellen ein, die wir Bauernwälder nennen und die in der Zollernischen Forstordnung vom Jahre 1836 ganz treffend als Holzäcker bezeichnet werden. Ihre Entstehung ist in verschiedenen Richtungen zu suchen. Zunächst handelt es sich um Realteilung gemeinschaftlich genutzter Oedflächen, sei es als Weide oder Grasnutzung. Wir finden solche Privatwaldparzellen schon im Jahre 1540, wo im Hagen'schen Lagerbuch „ein Holz in der Pruchteln“ (heut „Brichte“ genannt) aufgezeichnet ist. Meistens handelt es sich um weniger gut bonitierte Flächen, wie trockene Rücken und Steilhänge, die eben, weil mit besserem Gras bestockt, durch die Weide waldlos geworden sind. Eine weitere Art der Bildung von Privatwaldbesitz finden wir in dem Rück-

bau von Flächen, die man einst dem Walde durch Rodung abgenommen hatte. Einstiger Wald wurde wieder zu Wald, aber aus dem Allgemeinbesitz war durch Arbeitserfolg Privatbesitz geworden.

Es liegt in der Natur des Waldes, daß er gegen das ihn umgebende Feld in stetem Angriff liegt, er sucht durch Samenabwurf und unterirdisch ausgesandte Wurzelbrut das ihn umgebende Land für sich zu gewinnen. Gleich günstig waren diesem Streben Zeiten der Not und Entvölkerung, wie auch Zeiten des anderweitigen, leichteren als landwirtschaftlichen Verdienstes. In beiden Fällen ruhte Pflug und Sense zuerst am Außendrande der Feldmark an der Waldgrenze. Die Zeit der beginnenden und fortschreitenden Industrialisierung hat um die bewaldeten Bergfüße der Alb an vielen Stellen breite Bänder der Neuaufforstungen mit Fichte gelegt, deren forstliche Bewertung aber nicht immer auf der Erfolgseite steht.

Für uns und unsere engere Heimat wird es nun von Interesse sein, zu wissen, von welchem Zeitpunkt an der Wald als ein so wichtiger Faktor erschien, daß sich die Gesetzgebung seiner annahm.

Das erste eigentliche Forstgesetz wurde durch Graf Eitel Friedrich, regierender Landesherr von 1576—1605, erlassen.

Dieses Gesetz befaßte sich mit dem Forststrafrecht sowohl wie es auch Wirtschaftsvorschriften enthielt. Es galt für alle Arten von Wald vom Gesichtspunkte des Eigentumsrechtes aus gesehen. Wir stehen also vor der Tatsache, daß ein weder am Eigentum noch an der Nutzung Berechtigter in höherem Interesse anderen Vorschriften über die Behandlung eben dieses Eigentums macht. Die durch das Gesetz Betroffenen spürten wohl die Auswirkung des Gesetzes, welches sie als Druck empfanden, weil ihnen die höhere Einsicht fehlte, die in diesem Falle schon das Gesamtwohl über das des Einzelnen stellte. Dies kam besonders in der Forderung zum Ausdruck, das gehauene Holz ordentlich aufzuarbeiten, und gehauene Flächen wieder anzupflanzen, zu „bannen“. In der Begründung des Gesetzes geht Klage darüber, daß in den Wäldern übel gehauset werde und dieselben deshalb sehr in Abgang kämen. Beschäftigen wir uns zunächst mit dieser geistigen Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten als Hoheitsträger und Gesetzgeber einerseits und den waldbesitzenden Gemeinden als Eigentümer und Vertreter des Standpunktes der unbeschränkten Freiheit in der Handhabung ihres Eigenschafts, andererseits.

Der Kampf um das Recht am Wald war da, wenn auch die Jagd vorläufig noch das stärker hervortretende Motiv war, Kampfobjekt war und blieb der Wald.

Der Waldwuchs ist ein Naturgeschehen, das seiner Größe, seines Umfanges und seiner langen Zeitdauer wegen von dem Durchschnitts-

menschen als etwas schicksalhaft gewordenes und weiter werdendes angesehen wird, zu dem der Mensch so gut wie nichts beitragen kann. Aus dieser Auffassung heraus, die zur Gewohnheitsanschauung, zur Geistesrichtung, zur Mentalität geworden ist, sind Widerstände erwachsen, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben gegenüber forstlichen Anordnungen, die nichts anderes zum Ziele haben, als die Erhaltung und Wertsteigerung des Waldbesitzes. Es wird einer starken forstlichen Propaganda bedürfen, um diese Widerstände restlos zu überwinden.

Die vorgeschilderte Mentalität hat sich oft genug als eine schwere Behinderung und Belastung der Wirtschaftsführung erwiesen. Sie steht im krassen Widerspruch mit der nationalsozialistischen Weltanschauung und verdient nicht etwa ihres Alters wegen geschont zu werden.

Wenn in dem Landesgebiet der früheren Grafschaft Zollern die vorgeschilderte Mentalität noch besonders stark wirksam ist, so hat dies seinen besonderen Grund. Zwischen den Untertanen und den Grafen wurde ein Prozess geführt, welcher sich durch vier Jahrhunderte hinzog und den ein Chronist seiner Zeit einen „Land und Leute verderbenden Prozeß“ nannte, es war der Streit um die sogenannte „freie Pirsch“. Es handelte sich aber nicht nur um jagdliche Rechte, sondern um noch viel mehr. Gehörte ein Gebiet der freien Pirsch an, so gab es auf diesem Gebiet keine Leibeigenschaft und keinen Frondienst, überhaupt kein Herrenrecht. Das Gegenteil vom freien Pirschgebiet war das Forstgebiet mit Leibeigenschaft und Tributpflichten aller Art. Es ging also um viel, um alles auf beiden Seiten. Daher auch die ungeheure Erbitterung, mit welcher auf beiden Seiten gestritten wurde. Aufstände, Rebellionen, Landesflucht, Verwüstung und Verwahrlosung brachte dieser Streit mit sich, bis ein Urteil des Reichsgerichts Wetzlar vom 13. Februar 1768 dem Streit ein Ende setzte.

Das Urteil lautete:

Wir JOSEPH der andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Cronfolger derer Königreichen Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Sibenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar ect. Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol. ect.

Bekennen und thun kund jedermännlichen, mit diesem Unserem Kayserlichen Brief bezeugend, daß Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht anheut zu End gesetztem Dato, unter

mehr anderen, auch diese hienachgeschriebenen Jnnhalts Urtheil eröffnet und publiciret worden:

Tenor Sententiae publicatae:

In respective entschiedener Sache sämtlicher Untertanen der Stadt und Landschaft Hohenzollern-Hechingen, Klägere eines — wider ihren Landesherrn, Weyland Herrn Friderich Wilhelm — demnach Herrn Friderich Ludwig = jezo Herrn Joseph Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, beklagten anderen Theils, Mandati de relaxandis captivis, non impediendo neque offendendo, fed lite, in fummo hoc Judicio pendente, ab omnibus Violentiis, Multis & Exactionibus destitendo, desuperque indonee cavendo, sine Clausula, cum Citatione solita ad videndum se incidisse declarari in Poenam Salvo Conductui infertam, nec non super Injuriis, ut & Mandati de abducendo Milite, nec non Supplicationis pro Mandato de non amplius gravando; Item vice versa: Mandati de praestando debitum obsequium, Servitia & operas, S.C. nunc respective petita Restitucionis in integrum adversus sententias de 20^{ma} Decembris 1731. & 6^{ta} Julii 1732. latas, uti & Decretum de 9^{na} Martii 1733, die freye Pirsch betreffend: Jst Dr. Rulands Herr Principal, wider die Urtheil vom 20ten Decembris 1731 und Decretum vom 12ten März 1733 aus vorgebrachten erheblichen neuen Ursachen, in integrum restituiet, darauf allem weiteren An- und Fürbringen nach zu Recht erkandt, daß klagende Untertanen mit ihrer praetendirten freyen Pirsch ein für allemal ab- und zur Ruhe zu verweisen, mithin Herr beklagter nicht nur in Possessorio, sondern auch in Peritorio von aller Klag deßhalb gänzlich zu absolviren und entledigen seye: als Wir hiermit restituiren, ab- und zur Ruhe verweisen, auch respective absolviren und entledigen. Die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend: jedoch versiehet man Sich zu dem Herrn Fürsten, daß derselbe, Seinem eigenen Erbiethen gemäß, allen Wild-Schaden von deren Untertanen Güthern abzuwenden, auch, wo gleichwolen dergleichen geschehen und geziemend angezeigt würde, solchen durch ohnpartheyische = von dem Jagd- und Forst-Amt nicht dependirende Commissarien jedesmal besichtigen und den erfindlichen Schaden ersetzen zu lassen, von selbst geneygt seyn werde, damit nicht nöthig seye, hierunter mit fernerer Verordnung fürzugehen. Dann ist Lt. Goll Principale, um sich auf die fiscalische Klage sub (835) vernehmen zu lassen, Zeit zweyer Monaten pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub Praejudicio praefigirt und angesetzt.

In Urkund dessen ist gegenwärtiger mit Unserem Kayserl. Jnnsiegel bekräftigter Schein außgefertiget und mitgetheilet worden. Geben in Unserer und des heyligen Reichs Stadt Wezlar, den dreyzeh-

den Tag Monats Februarii, nach Christi Unseres Lieben Herrn Geburth im Siebzehenhundert acht und sechzigsten Jahr, Unserer Reiche: des Römischen im Vierten. ect.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

L.S.

Caes.

Friderich Wilhelm Rüding, Lt.
Kayserlichen Cammer-Gerichts
Canzley-Verwalter mpr.

Josephus Bonn, Dr.
Kayserl. Cammer-Gerichts
Protonotarius mpr.

Die Urteilsbegründung lautet in freier Uebersetzung etwa wie folgt:

In der Streitsache sämtl. Untertanen der Stadt und Grafschaft Hohenzollern-Hechingen als Kläger gegen ihre Landesherrn Fridrich Wilhelm, danach Fridrich Ludwig, und jetzt Iosef Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen war vorläufig entschieden worden, die Gefangenen zu entlassen und während des bei unserm höchsten Gerichtshof schwebenden Processes niemand zu hindern noch zu reizen, sondern alle Gewalttätigkeiten, Mißhandlungen, Geldeintreibungen, alle Beschwerden über zugefügtes Unrecht, über Abzug des Militärs, alle Bittgesuche zu unterlassen, ferner die schuldigen Fronen, Dienste und Obliegenheiten zu leisten etc., alles gemäß der Entscheidungen vom 20. Dezember 1731, 6. Juli 1732, Dekrets vom 9. März 1733 über die freie Pirsch.

Jetzt heute aber wird entgegen den Urteilen vom 20. Dezember 1731 und das Dekret vom 12. März 1733 aus neu vorgebrachten ausschlaggebenden Gründen dem Herrn Principal des Dr. Ruland (also offenbar dem Fürsten) in allem Recht gegeben worden. Also sind die klagenden Untertanen mit ihrer angemessenen freien Pirsch ein-für allemal abzuweisen, und genannter Herr ist aller Klage betr. seiner besitzenden und verlangten Rechte gänzlich freigesprochen.

Die aufgelaufenen Gerichtskosten werden gegenseitig kompensiert und verglichen, doch soll der Fürst seinem Anerbieten gemäß allen Wildschaden von den Gütern seiner Untertanen abwenden und den schon geschehenen von unparteiischen Kommissären schätzen und ersetzen lassen. Der Fürst kann innerhalb zweier Monate seinerseits seine fiskalische Klage bei uns einreichen.

Der allgemeine Landesvergleich 1798 setzte dem Streit besonders jagdlich ein Ende, da durch sogenannte Kommunenschützen der Wildstand nahezu ausgerottet wurde. Was aber blieb, war die aus dem jahrhundertelangen Streit geborene Mentalität des Volkes bezüglich der Rechte am Walde. (Fortsetzung folgt.)